



Sozialgemeinschaft
Schiltach/Schenkenzell e.V.



Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick:

Stand: 01.01.2025

Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, der auf dem Pflegegrad basiert, haben mehr Versicherte Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. In den Pflegegrad 1 wird auch eingestuft, wer noch keine erheblichen Beeinträchtigungen hat, aber dennoch in gewissem Maß eingeschränkt ist.

Pflegegrade	Pflegegeldleistung (ambulant) § 37 SGB XI	Pflegesachleistung (ambulant) § 36 SGB XI	Entlastungsbetrag (ambulant) zweckgebunden § 45 b SGB XI	Pflegehilfsmittel (ambulant) § 40 SGB XI
Pflegegrad 1	0,00 €	0,00 €	131,00 €	0,00 €
Pflegegrad 2	347,00 €	795,00 €	131,00 €	42,00 €
Pflegegrad 3	599,00 €	1496,00 €	131,00 €	42,00 €
Pflegegrad 4	800,00 €	1858,00 €	131,00 €	42,00 €
Pflegegrad 5	990,00 €	2299,00 €	131,00 €	42,00 €

Pflegegeldleistung:

Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn Angehörige oder ehrenamtlich tätige Personen die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld lässt sich mit ambulanten Pflegesachleistungen kombinieren.

Pflegesachleistung:

Pflegesachleistung ist das Budget, das für die professionelle Pflege durch den ambulanten Pflegedienst zur Verfügung steht.

Entlastungsbetrag:

Zusätzlich zu Pflegegeld oder Sachleistung für Entlastungsangebote zugelassener Dienste. Sie können die Pflegesachleistungen in Höhe von 40% des Leistungsbetrages ab dem Pflegegrad 2 für den Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen.

Pflegehilfsmittel:

Sind Sachmittel, die zur häuslichen Pflege erforderlich sind. Für Verbrauchsprodukte wie z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektion oder Bettschutzeinlagen stehen ab Pflegegrad 1 bis zu 420 Euro monatlich als Budget zur Verfügung. Technische Pflegehilfsmittel werden von der Pflegekasse über ein ärztliches Rezept zur Verfügung gestellt.



Sozialgemeinschaft
Schiltach/Schenkenzell e.V.



Verhinderungspflege

Stand 01.01.2025

Wenn die private Pflegeperson verhindert ist, etwa in Urlaub fährt oder selbst erkrankt ist, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für eine Ersatzpflege. Dies nennt man Verhinderungspflege. Die Verhinderungspflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst, durch Einzelpflegekräfte, ehrenamtlich Pflegende oder Angehörige erfolgen. Pro Kalenderjahr ist eine Verhinderungspflege von bis zu sechs Wochen möglich. Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird während der Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen im Jahr fortgewährt.

Pflegegrad 1

–

Pflegegrad 2 – 5

1.685 Euro für bis zu 6 Wochen